

Online gestellt und somit verkündet am 02.01.2025

Bekanntmachung der Gemeinde Visbek

Gemäß § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304) über den aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B und die Abweichung des von der Gemeinde Visbek bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes für die Grundsteuer B von dem aufkommensneutralen Hebesatz.

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Hebesätze für die Grundsteuern wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 220 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 220 v. H.

Der nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer A und B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 218,37 v. H. (kumulierte Betrachtung). Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt somit 1,63 Punkte. Der kumulierte Hebesatz errechnet sich aus den aufkommensneutralen Hebesätzen der Grundsteuer A in Höhe von 543,06 v. H. und der Grundsteuer B in Höhe von 200,20 v. H.

Gerd Meyer
Bürgermeister